

MONTAGEBEDINGUNGEN / KUNDENDIENST

Jänner 2017

Diese Montagebedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmer konzipiert. Sie gelten nicht für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des § 2 (1) Z.2 des Konsumentenschutzgesetzes BG.BL. 49/79. Weiters haben die Allgemeinen Lieferbedingungen in der letztgültigen Fassung des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs, sowie der ausdrückliche, bestätigte, unwiderrufliche Eigentumsvorbehalt, wie im Firmenpapier zugrunde gelegt Gültigkeit.

A. Verbindlichkeit der Montagebedingungen

Montagen, Reparaturen und Monteurensendungen jeder Art erfolgen nur aufgrund nachstehender Bedingungen, die mit der Auftragserteilung anerkannt und sowohl für den Auftragnehmer als auch für den Besteller verbindlich sind. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten sind nur für diese wirksam und bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Unsere Kundendienst-Telefon-Durchwahl = +43(0)7221 / 74317 - 15.

B. Materialzulieferung

Die zur Durchführung der Arbeiten nötigen Materialien und die Kosten ihres Transportes zur Arbeitsstelle gehen stets zu Lasten des Bestellers/EXW.

C. Arbeitszeit

Als normale Arbeitszeit gilt die jeweils gesetzliche Wochenarbeitszeit mit 38,5 Std. z.Z. Mo. - Do 07.00 - 16.15 und Fr. 07.00 – 13.00 Uhr, die Zeit-Einteilung richtet sich jedoch in Abstimmung, auch nach der Betriebsordnung des Bestellers und Arbeitsumfanges.

D. Montagesätze

Für jede normale Vorbereitungs-, Arbeits-, Warte-, Reise- und Wegstunde werden derzeit folgende Stunden- bzw. Tagessätze berechnet:

Monteur, Chefmonteur, Techniker
EUR/Stunde

an Werktagen 92,50

Zuschläge:

- A) bei Mehrarbeit (Überstunden 50 %) an Werktagen 41,00
- b) bei Mehrarbeit (Überstunden 100 %) an Werktagen, soweit sie in die Zeit nach 19.00 bis 6.00 Uhr früh fallen, sowie Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen 72,00

E. Arbeitsunterbrechung

Bei Arbeitsunterbrechung, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet ist, und die die Zurückziehung bzw. neuerliche Entsendung von ihm gestellter Arbeitskräfte erforderlich macht, werden die hierdurch verursachten Kosten dem Besteller in Rechnung gestellt. Werden die entsandten Montagearbeiter ohne ihr Verschulden verhindert, in der Arbeitszeit lt. Punkt C zu arbeiten, so wird dennoch die normale gesetzliche Arbeitszeit verrechnet. Verlangt der Besteller, daß die Montage trotz Frost oder anderer Witterungsunbilden weitergeführt werden soll, so geht die Haftung für die durch die Witterungsverhältnisse allenfalls verursachten Schäden auf den Besteller über.

F. Schmutz-, Erschwernis- Gefahrezuschläge etc.

Für Arbeiten unter erschwierenden Umständen (wie Gesundheitsschädlichkeit, Schmutz, Gefahr, ungünstige Witterungsverhältnisse usw.) sowie bei Schicht- und Nachtschichtarbeiten, für welche gemäß den kollektivvertraglichen Bestimmungen Zuschläge zu zahlen sind, werden jeweils 10% für die unter Punkt D angegebenen Sätze zugerechnet, ebenso bei rechtlich gedeckten Ruhestunden (Nachtarbeit-Wochenende).

G. Entfernungszulagen (Auslösen)

Die dem Montagearbeiter aufgrund des Kollektivvertrages oder betrieblicher Vereinbarung gebührenden Zulagen werden zu folgenden Sätzen in Rechnung gestellt.

- a) Montage bzw. Reisedauer bis 11 Stunden/Tag (pro Stunde 1/8 des Tagessatzes).
Tagsatz alleine EUR 84,80 (10,60 / Std.)
- b) Montage bzw. Reisedauer über 11 Stunden bzw. Nächtigung - Verrechnung voller Tagsatz. (pro Std. 1/8).
- c) Tagsatz inkl. Nächtigung EUR 180,00 (22,50 / Std.)
Nächtigungssatz alleine EUR 94,50

Bankverbindungen:

SPARKA 4063 Hörsching/Linz – Austria

IBAN: AT79 2032 0026 0000 2866

BIC: ASPKAT2L

RAIKA 4210 Gallneukirchen/Treffling – Austria
BIC: RZOOAT2L IBAN: AT96 3411 1000 0041 5570

OBERBANK 4020 Linz – Austria
BIC: OBKLAT2L IBAN: AT93 1500 0007 5102 4720

Erfüllungsort und Gerichtsstand Linz. Die Ausführung der Aufträge erfolgt ausschließlich zu den „Allgemeinen Lieferbedingungen“ des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreich bzw. des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie Österreich in der jeweils letzten Fassung. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers bleibt die von uns gelieferte Ware inklusive allfälliger hierin integrierter Leistungen (Software) unser Eigentum. Unsere Angebote, Pläne und technischen Unterlagen sind unser geistiges Eigentum, ihre Weitergabe im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zieht Schadenersatzansprüche nach sich. Bei Zahlungszielüberschreitung werden bankmäßig Verzugszinsen verrechnet.

Wird seitens des Bestellers freie Verpflegung gewährt, so vermindern sich diese Sätze um die Hälfte. Für Montagen im Ausland sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Grundsätzlich gilt ein Aufschlag von 15 %. Ist der Monteur nicht in der Lage, für diesen Betrag ein angemessenes Quartier zu erhalten, so werden seine Mehrkosten gegen Beleg verrechnet.

H. Reisezeit, Reisekosten, Kilometergeld

Die Reisezeit, zzgl. Reisevorbereitung für Hin- und Rückreise, wird als Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Weitere Reiseauslagen/Fahrgeld etc. gehen zu Lasten des Bestellers. Erstrecken sich Fernmontagen über einen längeren Zeitraum, so erhält das Montagepersonal alle vier Wochen eine Heimreise vergütet und diese wird wie eine weitere Reiseauslage dem Auftraggeber verrechnet.

Bei Benutzung eines Firmenkraftfahrzeuges kommt Kilometergeld in Anrechnung und beträgt:

| | | | |
|-----------------------------------|-----|---------------------------------|---------------------------|
| - mit Kombi bzw. Montagebus | EUR | 1,18 / km | |
| - mit Montage- LKW Zug/Hiab 3,5to | EUR | 2,80 / km (od. EUR 123,50/Std.) | bzw. lt. Fremdfirmenbeleg |

I. Vorkehrungen des Bestellers

Vom Besteller sind auf seine Rechnung und Gefahr alle Vorbereitungen und Maßnahmen hinsichtlich Personal und Material, sowohl vor dem vereinbarten Beginn der Montagearbeiten als auch während ihrer Durchführung, zu treffen, die für den ordentlichen Ablauf der Arbeiten, ihre störungsfreie Durchführung und ungehemmte Beendigung erforderlich sind. Ebenso ist die Feuersicherung, der Baustellenraum, Wasser, Strom, Druckluft etc. zu stellen. Weiters gehören die entsprechenden baulichen Vor- und Nacharbeiten bei der Montage/Arbeitsstelle, die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtung, Werkzeuge, Geräte, Gerüste, Hebezeuge und sonstige Arbeitsbehelfe, die notwendigen Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffe, Altstoffentsorgung sowie die Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte, Stapler, Autokran etc. dazu.

J. Beistellung von Spezialgeräten

Da der Auftragnehmer selbst nur das übliche Montage-Handwerkzeug inkl. Meßeinrichtung beistellt, wird die Verwendung darüber hinausgehender Spezialwerkzeuge und Sondervorrichtungen, (die mangels Bereitstellung durch den Besteller) vom Auftragnehmer beigebracht werden und wie folgt verrechnet:

| | | |
|---|---------|---------------------------------|
| z.B.: Autogen bzw. Schutzgasanlage/Beistellungspauschale | Tagsatz | EUR 185,00 / Halbsatz EUR 92,50 |
| Kranwagen 50 to/ Beistellungspauschale | | EUR 206,00 / Std. |
| Hydraul.Spezialdruckvorrichtung, Magnetbohrmaschine, etc. | Tagsatz | EUR 185,00 / Halbsatz EUR 92,50 |
| Prüfplakette gem. AM-VO | | EUR 58,- |

K. Fristen

Angaben über die voraussichtliche Dauer, Montage und/oder Inbetriebnahmeleistungen sind unverbindlich.

L. Versicherungs- und Obsorgepflicht des Bestellers

Der Besteller hat alle vom Auftragnehmer eingebrachten Arbeitsbehelfe und Fahrnisse des Montagepersonals in entsprechende Obsorge zu nehmen und haftet zeitlich bis zur Räumung und dem Abtransport der Arbeitsbehelfe und Fahrnisse und risikomäßig bis zum Begriff der höheren Gewalt für alle ihnen zustoßenden Beschädigungen, ihre Zerstörung und ihr Abhandenkommen. Bei Auslandsmontagen obliegt dem Besteller auch die Versicherung des vom Auftragnehmer beigeestellten Montagepersonals gegen Haftpflicht, Krankheit und Unfall. Die gesetzliche Unfallhaftung des Auftragnehmers ist in allen Fällen auf das von ihm zu Lasten des Bestellers beigeestellten Montagepersonals beschränkt.

M. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für die sorgfältige und ordnungsgemäße Durchführung der von seinem Montagepersonal zu leistenden Arbeiten. Eine Haftung darüber hinaus wird nicht übernommen. Im Übrigen gelten für Haftung und Schadenersatz aus dem Titel der Gewährleistung sowie aus anderen Titeln sinngemäß die Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs in der letztgültigen Fassung.

N. Bescheinigung und Abnahme von Montagearbeiten

Den vom Auftragnehmer gestellten Arbeitskräften ist vom Besteller die Arbeitszeit, auf jeden Fall wöchentlich, zu bescheinigen. Die Bescheinigungen werden den Montagerechnungen zugrunde gelegt. Der Besteller ist verpflichtet, den Monteuren auf dem letzten Stundennachweis die Beendigung und Übergabe der Arbeiten zu bescheinigen. Kleinere Mängel und Nacharbeiten entbinden den Besteller von dieser Verpflichtung nicht. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, gilt die Abnahme zwei Tage nach Anzeige der Beendigung der Leistungen als erfolgt. Verweigert der Besteller die Unterschrift unter den von Auftragnehmer vorgelegten Leistungsnachweis, sind die Angaben des Personals des Auftragnehmers, für beide Teile bindend. Die Montagestundennachweise gelten auch als Montage-Baustellentagebuch.

O. Zahlungsbedingungen

Der Besteller ist verpflichtet, dem Auftragnehmer über dessen Verlangen sowohl vor Entsendung von Arbeitskräften sowie auch im Zuge der Montagearbeiten Anzahlungs- bzw. Teilzahlungsbeträge zu leisten. Die Zahlung der Montagerechnung hat bei Rechnungsvorlage zzgl. USt. in bar und ohne Abzug zu erfolgen. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger vom Auftragnehmer nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft. Gelieferte Materialien und Installationen bleiben bis

Bankverbindungen:

SPARKA 4063 Hörsching/Linz – Austria

IBAN: AT79 2032 0026 0000 2866

BIC: ASPKAT2L

RAIKA 4210 Gallneukirchen/Treffling – Austria
BIC: RZOOAT2L IBAN: AT96 3411 1000 0041 5570

OBERBANK 4020 Linz – Austria
BIC: OBKLAT2L IBAN: AT93 1500 0007 5102 4720

Erfüllungsort und Gerichtsstand Linz. Die Ausführung der Aufträge erfolgt ausschließlich zu den „Allgemeinen Lieferbedingungen“ des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreich bzw. des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie Österreich in der jeweils letzten Fassung. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers bleibt die von uns gelieferte Ware inklusive allfälliger hierin integrierter Leistungen (Software) unser Eigentum. Unsere Angebote, Pläne und technischen Unterlagen sind unser geistiges Eigentum, ihre Weitergabe im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zieht Schadenersatzansprüche nach sich. Bei Zahlungszielüberschreitung werden bankmäßig Verzugszinsen verrechnet.

zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten, d.h. der volle Eigentumsvorbehalt der Fa. MEINDL GmbH, wurde ausdrücklich bei Abschluss der Lieferung/Bestellung vereinbart/ gegen-gezeichnet und darf nicht verpfändet oder an Dritte übereignet werden.

P. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Sitz des Auftragnehmers ist Erfüllungsort für Zahlungen. Gerichtsstand für alle sich mittelbar und unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Linz/Österreich. Dem Auftragnehmer bleibt es jedoch vorbehalten, auch am Sitz des Bestellers Klage zu erheben. Im Falle gerichtlicher Auseinandersetzungen gilt österreichisches Recht.

UNSER LIEFERPROGRAMM – im Bereich der Abfallentsorgungslogistik, . . .

- MECON Container, Mulden, Bau-/Bürocontainer
- MEPAC Ballenpressen, Ballenpressendrähte, Polyesterbänder
- Abfallbehandlungsanlagen, Sortieranlagen, Magnete
- Shredder, Aktenvernichtungsanlagen, Auflöser
- Rollenspalter, Kipper, Zu- und Abförderer, Sägen
- Förderbänder, Pulperbänder, Ketten/Plattenbänder
- HÖCKER Materialabscheider, Luftförderrinnen
- Lufttechn. Anlagen, Randstreifenabsaugungen
- Transport- und Schneidventilatoren, Rohrleitungen
- Filteranlagen, Shredder, Brikettierungen, Schneckenpressen
- UNOTECH Kanal-Ballenpressen mit Draht bzw. Kunststoffdraht
- UNOTECH/SUTCO Ketten- und Gurtförderbänder
- Behältersysteme, Behälterkipper, Müllbehälter/-tonnen
- PRESTO Container-Verfahrenrichtungen, RIES Müllverdichter
- PRESTO Kippvorrichtungen, Hebe-Kippvorrichtungen
- DIXI Fasspressen, Kastenballenpressen, Mehrkammerpresse
- FLOOR-Austrageböden, Be- und Entladesysteme
- ZENO Abfallzerkleinerer, Förderanlagen, Mülltrennanlagen
- Papierrollen, Förderanlagen, Abstosser, Kettenförderer
- BERINGER Container, Behälter, Presscontainer, HARDOX

Bankverbindungen:

SPARKA 4063 Hörsching/Linz – Austria

IBAN: AT79 2032 0026 0000 2866

BIC: ASPKAT2L

RAIKA 4210 Gallneukirchen/Treffling – Austria
BIC: RZOOAT2L IBAN: AT96 3411 1000 0041 5570

OBERBANK 4020 Linz – Austria
BIC: OBKLAT2L IBAN: AT93 1500 0007 5102 4720

Erfüllungsort und Gerichtsstand Linz. Die Ausführung der Aufträge erfolgt ausschließlich zu den „Allgemeinen Lieferbedingungen“ des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreich bzw. des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie Österreich in der jeweils letzten Fassung. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers bleibt die von uns gelieferte Ware inklusive allfälliger hierin integrierter Leistungen (Software) unser Eigentum. Unsere Angebote, Pläne und technischen Unterlagen sind unser geistiges Eigentum, ihre Weitergabe im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zieht Schadenersatzansprüche nach sich. Bei Zahlungszielüberschreitung werden bankmäßig Verzugszinsen verrechnet.